

**Benutzungs- und Entgeltsatzung  
für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und der  
Turnhalle der Gemeinde Blowatz**

vom. 01.November 2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Regelnutzung**

- (1) Die Gebäude der Grundschule Dreveskirchen sind Eigentum der Gemeinde Blowatz.
- (2) Das in Abs. 1 aufgeführte Schulgebäude und die Turnhalle dienen schulischen Zwecken. Einer Genehmigung der Benutzung für schulische Zwecke bedarf es nicht.

**§ 2**

**Sondernutzung (außerschulische Nutzung)**

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, die ihren Sitz in der Gemeinde Blowatz haben, können die Schulräume und die Turnhalle der Grundschule Dreveskirchen benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch gemeinnützigen und kulturellen Zielen dienen (z. B. Lehrgangsgruppen auswärtiger Vereine, der Polizei und der Bundeswehr, Theatergruppen usw.), kann die Genehmigung zur Benutzung erteilt werden, sofern sie dem § 1 und § 2 Abs. 1 nicht entgegensteht.
- (3) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Schulräume und die Turnhalle entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung oder der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde dient.

- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Blowatz, die Schulräume und die Turnhalle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen.

Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 dieser Satzung ist die Schulleiterin Inhaber des Hausrechts.

### § 3

#### **Anträge auf Benutzung/Genehmigung**

- (1) Die Nutzung außerhalb des regulären Schulbetriebes ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

In den Winter- und Sommerferien eines jeden Jahres ist die Nutzung des Schulgebäudes sowie der Turnhalle nicht möglich.

- (2) Anträge auf Benutzung der Schulräume und der Turnhalle von Antragstellern i. S. v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an das Amt Neuburg bzw. an die Schulleiterin zu richten. Sofern eine regelmäßige Nutzung erfolgen soll (z.B. 1 x wöchentlich), sind die Anträge jeweils spätestens 2 Wochen vor Beginn eines neuen Schuljahres schriftlich an das Amt Neuburg bzw. an die Schulleiterin zu richten.

- (3) Die formlosen Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung gemäß § 5 als für ihn verbindlich an.

- (5) Die Genehmigung zur Benutzung der Schulräume und der Turnhalle wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

- (6) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Schulräume und der Turnhalle ausgeschlossen werden.

#### § 4

##### Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulräume und der Turnhalle, der Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume und der Turnhalle und Anlagen stehen.
- (3) Von der Regelung nach den Absätzen 1 und 2 bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung an Gebäuden und an den überlassenen Geräten und Einrichtungsgegenständen entstehen.

#### § 5

##### Benutzungsordnung

- (1) Bei Benutzung der Schulräume und der Turnhalle gelten die Toilettenräume sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände als mitüberlassen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ordnungsgemäßen Zustand und Sicherheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass Schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (3) Alle Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (4) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Geräte und Einrichtungsgegenstände an

ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die überlassenen Räume und der Haupteingang ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter das Gebäude verlässt, an den Leiter der nachfolgenden Gruppe oder an den Schulhausmeister zu übergeben. Etwaige Besonderheiten sind in einem „Nutzungsbuch“ mit Unterschrift zu vermerken bzw. ist damit die Nutzung zu dokumentieren.

## § 6

### Entgeltordnung/Gebührentarif

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Bestätigung der möglichen Nutzung der Räume, wobei die tatsächliche Nutzung nicht entscheidend ist, wenn nicht wenigstens 2 Tage zuvor eine Abmeldung erfolgte. Die Höhe richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Entgeltsatzung.
- (2) Mit der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung abgegolten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (größere Veranstaltungen mit Zuschauern) erfolgt eine Kostenabrechnung für tatsächliche Aufwendungen (Arbeitslohn und Material).
- (3) Die Benutzungsgebühr ist nach Rechnungsstellung an das Amt Neuburg zu entrichten.
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern das öffentliche Wohl dies gerechtfertigt erscheinen lässt oder bei Veranstaltungen, die ausschließlich kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

## § 7

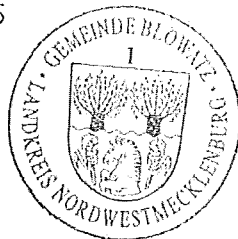
### Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Blowatz, den 01.11.2016



Schomann  
Bürgermeister



### **Anlage 1**

Zur Benutzungs- und Entgeltsatzung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und der Turnhalle der Gemeinde Blowatz vom 01.01.2017

#### Gebührentarif

<b>Tarif</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren</b>
1	Klassenräume je angefangene Stunde	3,00 €
2	Fachunterrichtsräume je angefangene Stunde	5,00 €
3	Turnhalle je angefangene Stunde für	
	- Auswärtige Vereine und Gruppen	10,00 €
	- Vereine und Gruppen gemäß § 2 Abs. 1	3,00 €
	- ortsansässige Kindergruppen & -vereine	frei